

Förderrichtlinie Klimafonds der Stadt Linz

Beschlossen durch den Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz in der Sitzung vom 24.4.2025

§ 1 – Gegenstände der Klimafondsförderung

(1) Die Stadt Linz fördert im Rahmen des städtischen Klimafonds nachhaltige, klimafreundliche sowie feinstaubreduzierende Projekte und darin enthaltene Maßnahmen, welche die Interessen der Stadt Linz, insbesondere die Konzepte „Zukunft Linz“ und „Klimaneutrale Industriestadt Linz 2040“, berücksichtigen und dazu beitragen, die von den Vereinten Nationen definierten 17. Sustainable Development Goals (SDGs) zu erreichen. Dabei ist vor allem auf einen innovativen und ganzheitlichen Charakter der Projektvorhaben zu achten.

Einzelne (Standard-)Maßnahmen ohne Einbettung in ein Projektvorhaben, die durch andere Förderprogramme der Stadt Linz oder ähnliche Förderprogramme des Landes Oberösterreich oder anderen Institutionen abgedeckt werden können, werden nicht gefördert.

Die im Projektvorhaben gebündelten Maßnahmen müssen einen klar erkennbaren Bezug zu Linz aufweisen bzw. auf dem Linzer Stadtgebiet umgesetzt werden.

(2) Aus dem Klimafonds der Stadt Linz werden insbesondere innovative Projektvorhaben, die auf Maßnahmen in Bezug auf Klimawandelanpassung, Klimaschutz, Bewusstseinsbildung und Bürger*innenpartizipation abzielen, gefördert:

- Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen
- Maßnahmen zur Erreichung von Netto-Null-Emissionen
- Maßnahmen zur Förderung von erneuerbaren Energien
- Maßnahmen zur Förderung von Kreislaufwirtschaft
- Maßnahmen zur Förderung der sanften Mobilität und/oder Reduktion des motorisierten Individualverkehrs
- Maßnahmen zur Entwicklung einer grünen Wasserstoffwirtschaft
- Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität und Artenvielfalt
- Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas
- Maßnahmen zur Förderung grüner und blauer Infrastruktur
- Maßnahmen zum Bodenschutz und zur Stärkung von natürlichen Treibhausgassenken
- Schutz vor klimabedingten Naturgefahren (Hitze, Trockenheit, Sturm und Hagel, etc.)
- Maßnahmen zur Förderung von Citizen Activities / Bürger*innen-Partizipation
- Maßnahmen zur Klimabildung in schulischen Einrichtungen; Entwicklung von klimabezogenen Lehrmitteln; Workshops, Ringvorlesungen, Veranstaltungen
- Maßnahmen zur Förderung eines klimafreundlichen Lebensstils
- Maßnahmen zum klimaschonenden Konsum (-verhalten)
- Maßnahmen zur Förderung einer klimasozialen und klimagerechten Gesellschaft
- Pilotprojekte in den in § 1 Abs. (1) genannten Bereichen mit besonderer Vorbildfunktion und Skalierungspotential für andere Städte und Gemeinden
- Maßnahmen zur Förderung von nachhaltigem Wirtschaften speziell im Bereich von KMUs und Start-Ups
- Unterstützung von Forschungsfragen mit starkem Linz-Bezug

Wirkungsziele wie z.B. die Treibhausgas- bzw. CO₂-Reduktion, geändertes Konsumverhalten, Bewusstseinsbildung, Flächenentsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen, Energieeinsparungspotential gesteigerte Lebensqualität etc. des jeweils geförderten Projektes müssen, sofern messbar, mittels bestimmter Indikatoren bzw. Wirkungskennzahlen dokumentiert und der Fördergeberin übermittelt werden. Die Erhebung und Bekanntgabe der Wirkungsziele kann je nach Projektumfang und Förderhöhe variieren. Magistratsinterne Projekte müssen im Projektportfoliomanagement der MDion abgebildet werden.

§ 2 – Art und Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung wird grundsätzlich als monetärer Zuschuss ausbezahlt. Die Auszahlung in mehreren Tranchen ist möglich.

(2) Förderbar sind Kosten in Form von Personalkosten und Sachkosten, anteilige Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit diese dem Forschungsvorhaben bzw. Forschungsprojekt zuordenbar sind.

(3) Basis für die Berechnung bilden die anerkekbaren, belegbaren Projektkosten (Nettokosten) und Einnahmen bzw. Ausgaben sowie, falls vorhanden, die Einnahmen- und Ausgabenrechnung (lt. Kostenplan im Projektantrag).

(4) Förderungswerber*innen haben grundsätzlich alle sonstigen offenstehenden Förderungsmöglichkeiten anderer öffentlicher und privater Förderungsstellen auszuschöpfen und im Förderungsansuchen zu dokumentieren. Förderungen anderer Förderstellen werden bei der Förderungsbemessung berücksichtigt.

(5) Die maximale geförderte Projektlaufzeit beträgt 3 Jahre ab Projektstart. Es besteht die Möglichkeit einer kostenneutralen Verlängerung um maximal 2 Jahre.

(6) Förderwerber*innen können ein Ansuchen für eine der folgenden 3 Förderkategorien einbringen die sich in Fördersumme, Umfang des Projektantrags sowie Wirkungsziele unterscheiden:

a. Kleinste Förderkategorie: 1.000 – 5.000 Euro

Zusammenhang zu den städtischen Nachhaltigkeitskonzepten muss im Antrag dargestellt werden.

b. Mittlere Förderkategorie: über 5.000 bis 50.000 Euro

Die Projekte müssen sich auf mindestens eine der Maßnahmen in den städtischen Nachhaltigkeitskonzepten beziehen und diese erfüllen. Zusammenhänge zu den SDGs müssen hergestellt werden.

c. Höchste Förderkategorie: über 50.000 bis 100.000 Euro

Zusätzlich zu den Anforderungen aus § 2 (6) lit. b muss das Projekt einen hohen innovativen Charakter vorweisen, sowie, falls möglich, in Kooperation mit mehreren Einrichtungen und/oder Privatpersonen umgesetzt werden. Für Projekte, die über den

geförderten Zeitraum hinaus bestehen sollen, muss ein Konzept zur Folgefinanzierung vorlegt werden.

Zu jedem dieser Förderkategorien wird von der zuständigen Abteilung ein entsprechendes Projektantragsformular sowie eine mit dem Klimabeirat der Stadt Linz abgestimmte Vorlage für die Wirkungsanalyse zur Verfügung gestellt.

(7) Die Förderansuchen unter Punkt § 2 (6) lit. a werden von der für den Klimafonds zuständigen Abteilung im Büro Stadtregierung begutachtet, bewertet und dem Klimabeirat übermittelt. Die/der Vorsitzende des Klimabeirats hat die Möglichkeit so ein Projekt in die nächstfolgende Klimabeiratssitzung zur Stellungnahme aufzunehmen. Ist das nicht der Fall wird das Förderansuchen dem im Einzelfall jeweils zuständigen Organ der Stadt zur Entscheidung vorgelegt.

(8) Die Förderansuchen unter Punkt § 2 (6) lit. b und lit. c sowie deren Förderungshöhe werden dem im Einzelfall jeweils zuständigen Organ der Stadt vom Klimabeirat der Stadt Linz fallbezogen im Rahmen einer fachlichen Stellungnahme zur Entscheidung vorgelegt. Der von der Stadt Linz gewährte Förderungsbetrag darf die Summe von max. 100.000 Euro im Einzelfall nicht überschreiten.

(9) Bei Bemessung des Förderungsbetrages sind neben den Vorgaben nach § 5 der Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Stadt Linz folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- das öffentliche Interesse an den beabsichtigten Maßnahmen,
- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderungswerber*innen sowie Förderungen nach anderen Förderprogrammen (des Bundes, der Länder, der Kammer usw.).

(10) Die im Rahmen dieser Richtlinie an Unternehmen gewährten Förderungen werden ausschließlich als De-minimis-Beihilfen vergeben, das bedeutet, dass sie den Wettbewerb nicht verfälschen und somit nicht der Anmeldepflicht (Notifizierungspflicht) unterliegen.

§ 3 – Zielgruppe der Förderung

Einen Antrag auf Förderung können Institute, Forschungseinrichtungen, KMU's (gemäß Definition Wirtschaftskammer Österreich), Start-Ups, Vereine, NGO's und Lehrpersonal aller Universitäten, private Initiativen und Einzelpersonen die Geschäftsbereiche des Magistrats Linz und sowie Unternehmen der Unternehmensgruppe der Stadt Linz mit Projektvorhaben stellen, die einen klar erkennbaren Bezug zu Linz aufweisen bzw. auf Linzer Stadtgebiet umgesetzt werden.

§ 4 – Antragseinreichung

(1) Für Anträge auf Förderung aus dem städtischen Klimafonds sind die auf der Website der Stadt Linz (www.linz.at/klimafonds.php) jeweils aktuell verfügbaren Formulare, bestehend aus einem (a) Projektantragsformular und (b) einem Förderungsformular, zu verwenden. Die ausgefüllten Formulare samt den erforderlichen Unterlagen sind auf der Plattform „Digitales Fördermanagement der Stadt Linz“ elektronisch vor Projektstart einzubringen.

(2) Die Förderungswerber*innen bestätigen mit ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular, dass sie die „Allgemeinen Förderrichtlinie der Stadt Linz“ und die spezielle „Förderungsrichtlinie Klimafonds der Stadt Linz“ anerkennen und sich zur Einhaltung der Förderungsbedingungen, Auflagen oder Fristen verpflichten.

(3) Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen wird das Förderungsansuchen von der für den Klimafonds zuständigen Abteilung geprüft und kann im Bedarfsfall an die Projektwerber*innen zur Verbesserung zurückgespielt werden. Diese werden anschließend nach § 2 (7 und 8) bewertet und dem zuständigen Organ der Stadt (ggfls. nach Vorberatung im Stadtsenat) zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 5 – Widmungsgemäße Verwendung der Förderung

(1) Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel erfolgt gemäß der „Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Stadt Linz“ auf Basis von Rechnungen und Zahlungsbelegen bzw. nachgewiesenen Leistungen und in Form eines Endberichtes bzw. im Falle von Teilzahlungen in Form eines Zwischenberichtes.

(2) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung ist vorzugsweise elektronisch zu erbringen. Die Nachweisfrist bestimmt sich nach der Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Stadt Linz.

§ 6 – Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderungswerber*innen erklären sich mit Abschluss der Förderungsvereinbarung bereit, durch eine mit der Stadt Linz abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit (z.B. via Social Media Accounts der Förderungswerber*in, Unternehmenswebsite o.ä.) über das geförderte Projekt zu informieren, wobei im Sinne einer öffentlichen Bewusstseinsbildung insbesondere dessen Klimabezug hervorgehoben werden soll. Dabei ist in geeigneter Weise auf die Projektförderung durch die Stadt Linz hinzuweisen und das von der Stadt Linz zur Verfügung gestellte Logo zu verwenden.

Darüber hinaus erklären die Förderungswerberinnen ihre Bereitschaft, das geförderte Projekt im Rahmen städtischer Veranstaltungen unentgeltlich zu präsentieren.

Die Förderungswerber*innen erklären sich darüber hinaus damit einverstanden, dass die Stadt Linz das geförderte Projekt im Rahmen ihrer eigenen Öffentlichkeitsarbeit vorstellt (insbesondere via Social Media, städtischer Website, Presseaussendungen, auf Veranstaltungen o. ä.). Hierzu können jeweils in Abstimmung mit der Förderungswerber*in die für die Öffentlichkeitsarbeit erforderlichen Informationen aus den Einreichunterlagen (z.B. Bilder) und personenbezogenen Daten der Förderungswerber*innen unentgeltlich verwendet werden, sofern der Verwendung keine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder

überwiegende datenschutzrechtliche Geheimhaltungsinteressen der Förderungswerber*in oder Dritter entgegenstehen. Über vorherige Aufforderung der Stadt Linz hat die Förderungswerber*in zu erklären, ob sie an etwaigen zur Veröffentlichung durch die Stadt Linz vorgesehenen Bildern, Grafiken, Texten o.ä. die alleinige Rechte besitzt bzw. hat sie anzugeben, wer (Mit)Inhaber*in dieser Rechte ist. Erforderlichenfalls hat die Förderungswerber*in sich über Aufforderung der Stadt Linz um die Zustimmung anderer (Mit)Berechtigter zur Veröffentlichung im Rahmen der städtischen Öffentlichkeitsarbeit zu bemühen.

§ 7 – Geltung der allgemeinen Förderungsrichtlinie

Soweit diese Richtlinie keine besonderen Bestimmungen trifft, gelangt die „Allgemeine Förderungsrichtlinie der Stadt Linz“ in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

§ 8 – Auftragsvergaben

Sofern sich aus der Zielsetzung oder dem Inhalt des Vorhabens und der beabsichtigten Beteiligung der Stadt Linz hieran ergibt, dass eine den vergaberechtlichen Vorschriften unterliegende Leistungsbeziehung zwischen der Stadt Linz und einem*einer Förderungswerber*in angestrebt wird, sind allfällige Verträge als Leistungsverträge auszugestalten und vergaberechtliche Vorschriften zu beachten.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem auf den Tag der Beschlussfassung im Gemeinderat folgenden Tag in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt bei der Stadt Linz einlangenden Klimafondsförderungsansuchen.